

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 1. April 2009

INHALT:

- ▼ Anrechnung des einmaligen Kinderbonus auf Kindesunterhaltszahlungen
- ▼ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8122 Oberfeld betreffend ein Teilgebiet nordwestlich des Oberfelds (Fl.Nrn. 434/3, 434/6, 434/7, 434/2, 434/5, 434/4 und 434/9, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 – Oberer Seeweg betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 916/7, 916/8, 918/6, 924/27 und 924/38, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 65 „Villa Trutz“ für den Bereich Waldschmidtstraße Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, Fl.Nr. 311 in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 2. April 2009
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Anrechnung des einmaligen Kinderbonus auf Kindesunterhaltszahlungen

Nach Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02.03.2009 (BGBl. I 2009,416) erhalten alle kindergeldberechtigten Personen im April 2009 einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von 100,00 € je Kind ausbezahlt. Durch den Kinderbonus soll gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher Nachfrageimpuls insbesondere für Familien mit geringem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen werden. Deshalb wird nach Art. 5 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland der Kinderbonus bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird durch den Kinderbonus nicht gemindert. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Kinderbonus allerdings beim Kindesunterhalt im Auszahlungsmonat April 2009 wie das laufende Kindergeld zur Hälfte beim unterhaltspflichtigen Elternteil anzurechnen. Das heißt, wenn unterhaltspflichtige Elternteile ihre monatliche Unterhaltszahlung für April 2009 um 50 € kürzen, ist das anzuerkennen und rechtlich abgedeckt. Dem betreuenden Elternteil steht dann nur noch die Hälfte des Kinderbonus tatsächlich zur Verfügung. Damit der volle Kinderbonus den Kindern zu Gute kommt appellieren wir an alle unterhaltspflichtigen Elternteile, auf die Kürzung der Unterhaltszahlung um den hälftigen Kinderbonus zu verzichten.

Landratsamt Starnberg – K. Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8122 Oberfeld betreffend ein Teilgebiet nordwestlich des Oberfelds (Fl.Nrn. 434/3, 434/6, 434/7, 434/2, 434/5, 434/4 und 434/9, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.01.2009 die 4. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Ziel der Planung ist die Anpassung der Festsetzungen insbesondere der Bauräume und der Geschossigkeit an die vorhandene Situation bezüglich der Grundstücksgrenzen und des Geländeverlaufs sowie eine Prüfung der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Dachformen und der Dachneigungen. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 26.03.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



◆ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 – Oberer Seeweg betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 916/7, 916/8, 918/6, 924/27 und 924/38, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 12.02.2009 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.02.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 26.03.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ **Bebauungsplan Nr. 65 „Villa Trutz“ für den Bereich Waldschmidtstraße Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, Fl.Nr. 311 in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.03.2009 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.03.2009 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 09.04.2009 bis 14.05.2009 im Rathaus der Gemeinde Tutzing**,

Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 26.03.2009
Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner
Erster Bürgermeister



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.
Nächster Termin: Donnerstag, 2. April 2009
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

